

# **Gemeinde Latendorf**

## **Kreis Segeberg**

### **Bebauungsplan Nr. 5**

für das Gebiet "Am Stichweg (Schafsredder) zwischen  
Hauptstraße (K 102) und der Alten Landstraße, Höhe der  
Hausnummern 34 - 36 a"

---

#### **- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligung gemäß  
§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p><b>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde Heidmühlen</li> <li>- Gemeinde Groß Kummerfeld</li> <li>- Gemeinde Boostedt</li> <li>- Gemeinde Rickling</li> <li>- Gewässerpflegeverband Osterau</li> <li>- IHK zu Lübeck</li> <li>- Landwirtschaftskammer Schl.-Holst.</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</li> <li>- LLUR, Flintbek</li> <li>- LBV S-H, Niederlassung Lübeck</li> <li>- LLUR - Technischer Umweltschutz -</li> <li>- Wege-Zweckverband</li> <li>- Autokraft Segeberg</li> <li>- Schleswig-Holstein Netz AG</li> <li>- BUND, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- NABU, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- AG - 29</li> <li>- Freiwillige Feuerwehr Latendorf</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanungsbehörde</li> <li>- Landrat des Kreises Segeberg</li> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> <li>- Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li> <li>- LLUR - Untere Forstbehörde -</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</b></p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Landesplanungsbehörde**

(Stellungnahme vom 06.01.2021)

Die Gemeinde Latendorf beabsichtigt, in dem ca. 0,5 ha großen Gebiet „Am Stichweg (Schafsredder) zwischen Hauptstraße (102) und der Alten Landstraße, Höhe der Hausnummer 34-36a“ zwei Allgemeine Wohngebiete festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzelhäusern auf drei Grundstücken. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend berichtigt werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Latendorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020).

Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können im Zeitraum bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand vom 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von 10 % bauen. Die Gemeinde

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Latendorf hatte am 31.12.2017 einen Wohnungsbestand von 258 Wohneinheiten. Demnach verbleibt zunächst ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 26 Wohneinheiten. Hiervon in Abzug zu bringen sind die 10 Baufertigstellungen aus den Jahren 2018, 2019 sowie etwaige Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich.

Durch die Innenbereichs- und Nachverdichtungspotenzialanalyse 2019 hat die Gemeinde Latendorf mögliche Innenbereichsentwicklungen untersucht. In den nächsten Jahren stehen von den 14 festgestellten Baulücken maximal zwei Baulücken zur Verfügung. Darüber hinaus könnte durch eine Aufstockung von Dachgeschossen zukünftig eine Nachverdichtung auf drei weiteren Grundstücken erfolgen. Somit bestehen derzeit Innenbereichspotenziale über fünf Wohneinheiten.

Daraus ergibt sich ein verbleibender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 11 Wohneinheiten. Die Planungsabsichten fügen sich in diesen Rahmen ein.

Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden (Ziff. 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020). Die Begründung sollte um eine Alternativenprüfung ergänzt werden.

Seitens des Kreises Segeberg bestehen gemäß Stellungnahme vom 14.12.2020 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Latendorf keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung wird um eine Standortalternativenprüfung ergänzt.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

**Landrat des Kreises Segeberg**

(Stellungnahme vom 15.12.2020)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:

**Tiefbau**

Der Tiefbau ist nicht betroffen.

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

Bauaufsicht keine Bedenken. Bitte Firsthöhe 8,00 m über Bezugspunkt im Legendenkreuz mit textl. Festsetzung (9,00 m ü. Bezugspunkt Schaffsredder) abgleichen.

**Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht ist zusätzlich zu den Ausführungen zur Löschwasserversorgung in der Begründung zu beachten, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Abstand von maximal 75 m zur Grundstückszufahrt erreichbar sein muss. Diese muss eine Löschwassermenge von mindestens 24 m<sup>3</sup>/h liefern. Für die restliche Löschwassermenge können alle Entnahmestellen im Umkreis von 300 m angerechnet werden.

**Kreisplanung**

Zu Text-Pkt. 2 a: Satz 2 ist zu streichen. Die in Satz 1 genannten Terrassen sind als Bestandteil der Hauptanlage bei der Ermittlung der GR immer zu berücksichtigen. Die in Satz 1 formulierte Ausnahme setzt eben dies voraus, wenn sie eine durch die Mitrechnung entstehende Überschreitung der GR zulässt. Gleiches gilt für die Begründung, Ziff. 3.1. Zu Text-Pkt. 3: Es wird empfohlen, den Bezugspunkt für die max. Gebäudehöhe zu konkretisieren. Es bietet sich an, nicht den Schaffsredder allgemein anzugeben, sondern eher "die mittlere Fahrbahnachse des.." oder - sofern bekannt - deren NN-Höhe. Zu Text-Pkt. 4: Es ist nicht nachvollziehbar, was mit "...Einzelhäuser mit einem Wohngebäude.." gemeint ist. Der Zusatz "mit einem Wohngebäude" erscheint entbehrlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Legende entsprechend korrigiert. Es ist eine maximale Firsthöhe von 8,00 m festgesetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen. Die örtliche Feuerwehr wurde entsprechend informiert und kann den Brandschutz für die drei hinzukommenden Wohngebäude gewährleisten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt. Ermächtigungsgrundlage für die textliche Festsetzung 02 a ist § 16 Abs. 5 und 6 BauNVO. Im Bebauungsplan können nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorgesehen werden. Von diesem Recht wird mit der genannten Festsetzung Gebrauch gemacht. Zudem sei der Hinweis erlaubt, dass Terrassen nicht pauschal als Bestandteil der Hauptanlage betrachtet werden können. Ob Terrassen im planungsrechtlichen Sinn als Nebenanlage oder als Teil des Gebäudes (Hauptanlage) anzusehen sind, hängt von den Einzelheiten der baulichen Ausführung im Einzelfall ab. Hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit ist beispielsweise anzunehmen, dass eine einfache Pflasterung mit Bodensteinen oder Holzbeplankung kein hinreichend prägendes Gewicht hat, die bauliche Anlage als Teil des Hauptgebäudes erscheinen zu lassen (vgl.

<p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> Keine Stellungnahme.</p> <p><b>Wasser - Boden - Abfall</b> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen keine generellen Bedenken. Hinweis: Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu orientieren. Auf den Einzelgrundstücken ist die flächenhafte Versickerung (Sickermulden / Sickerflächen) über die belebte Bodenzone der Rigolen- oder Schachtversickerung vorzuziehen. Hofflächenwasser sowie Niederschlagswasser von kupfer- und zinkgedeckten Dachflächen ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden / Sickerflächen zu versickern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Zisternen oder Teichen die Anordnung von Versickerungsanlagen nicht ersetzt.</p> <p>Aus Sicht der Schmutzwasserbeseitigung bestehen Bedenken. Die Klärteichanlage Latendorf wurde für den Anschluss von 300 Einwohnerwerten ausgelegt und wasserrechtlich erlaubt. Gemäß SüVO-Bericht 2019 sind bereits 357 Einwohnerwerte angeschlossen. Dieses entspricht einer Auslastung von ca. 120 %. Die</p>	<p>VG Köln, Urteil vom 03. Juli 2012 –2 K 368/11). Mit der getroffenen Festsetzung Nr. 02 a soll diesem Umstand Rechnung getragen werden und Terrassen, unabhängig der Zuordnung als Haupt- oder Nebenanlage, im Baugenehmigungsverfahren einheitlich bei der Berechnung der Grundfläche (GR) berücksichtigt werden. Aufgrund der nahezu einheitlichen Höhe der zu erschließenden Verkehrsfläche erscheint eine weitere Konkretisierung des Bezugspunktes für die festgesetzte Firsthöhe nicht erforderlich. Im Hinblick auf die Bauweise wird der Zusatz 'mit einem Wohngebäude' gestrichen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der konkreten Objektplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Parallel zum Bebauungsplan wird die Klärteichanlage Latendorf ertüchtigt.</p>
---	---

Schmutzwassereinleitungen sind somit nicht mehr durch die wasserrechtliche Erlaubnis abgedeckt. Parallel zum Bebauungsplan ist daher die Ertüchtigung der Klärteichanlage Latendorf vorzunehmen. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

*SG Gewässerschutz*  
Keine Bedenken.

*SG Bodenschutz*  
Keine Bedenken oder Anregungen von Seiten des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes.

*SG Grundwasserschutz*  
Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

*SG Abfall*  
Keine Stellungnahme.

*GW Geothermie*  
Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wasserwerk Latendorf, die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen beträgt rd. 170 Meter. Nach wasserrechtlichen Vorgaben ist in dieser Distanz der Bau/Betrieb von gebohrten, tiefen Erdwärmesonden nur oberhalb des Trinkwasser-Nutzhorizontes möglich. Da die gering wasserdurchlässige Deckschicht oberhalb des Trinkwasser-Förderhorizontes in ca. 120 Meter Tiefe endet und eine Restmächtigkeit von mind. 5 Meter dieser Deckschicht unberührt zu erhalten ist, wären für gebohrte Erdwärmesonden maximale Tiefen von 100 Meter unter Flur zulässig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der konkreten Objektplanungen zu berücksichtigen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zur Nutzung von Erdwärme wird unterhalb der textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung aufgenommen.



**Umweltbezogener Gesundheitsschutz**

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Sozialplanung**

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Verkehrsbehörde**

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Klimaschutz**

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH**  
(Stellungnahme vom 09.11.2020)

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftigen Bauherren werden entsprechend informiert.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 16.11.2020)

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 0151-18017039, Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis wird entsprochen. Es wird eine archäologische Untersuchung gemäß § 14 DSchG beauftragt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

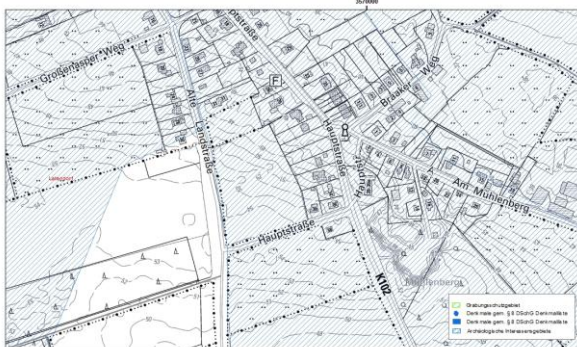
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG befindet sich unterhalb der textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung.

Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



SH Schlesisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Latendorf, Kreis Segeberg

Bearbeitung: Ortsamt, 06.11.2020 © ALSH  
Maßstab 1:3.000, Datengrundlage: UTK 5 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Anstieg aus der Archäologischen Landesaufnahme

### Archäologisches Landesamt (Stellungnahme vom 15.02.2021)

Auf der überplanten Fläche wurden am 15.02.2021 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu berücksichtigen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Handwerkskammer Lübeck**

(Stellungnahme vom 27.11.2020)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH**  
(Stellungnahme 1 vom 08.12.2020)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.11.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

(Stellungnahme 2 vom 08.12.2020)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.11.2020.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel  
Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 1590449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen.

**LLUR - Untere Forstbehörde -**

(Stellungnahme vom 11.12.2020)

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Latendorf.

Hinsichtlich der Unterschreitung des nach § 24 LWaldG vorgegebenen Regelabstandes von 30 m auf verbleibende 25 m bestehen auf Grund der Größe und Struktur des angrenzenden Eichenwaldes keine Bedenken. Das Einvernehmen zu dieser Unterschreitung wird hiermit erklärt, wenn die Planunterlagen u. a. in der Legende um die Rechtsquelle der Waldabstandsregelung (§ 24 Landeswaldgesetz) und um den Hinweis, „dass verfahrensfreie Gebäude nach § 63 LBO innerhalb des Waldabstandstreifens nicht errichtet werden dürfen“, ergänzt wird. Der alleinige Hinweis in der Begründung auf § BauGB reicht nach hiesiger Einschätzung nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird entsprochen. Die Legende wird um die Rechtsquelle der Waldabstands ergänzt. Zusätzlich wird in die "Örtliche Bauvorschrift" Nr. 04. a) ergänzend aufgenommen, dass innerhalb des Waldabstandstreifens auch hochbauliche Anlagen inklusive verfahrensfreier Gebäude nach § 63 LBO unzulässig sind.